



*miribi.ch*  
*seit 1969*

# Reglemente

der  
**JÄGERSEKTION "MIRIBI"**

Sektion des  
Bündner Kantonalen  
Patentjäger-Verbandes

## **Inhaltsverzeichnis**

- A Aufgaben der Vorstandsmitglieder
- B Anlagen Tarmuz
- C Trophäenbewertungsreglement
- D Reglement Internes Jagdschiessen
- E Mietvertrag Wurftaubenanlage

**Reglement der Jägersektion "Miribi"**  
**Mitglied des**  
**Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes**

**A Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

**Art. 1**

**Der Präsident** leitet die Geschäfte und Versammlungen der Sektion, versammelt den Vorstand und setzt mit ihm die Traktanden der General- und Sektionsversammlung fest. Wenn die Mehrheit des Vorstandes es verlangt, hat der Präsident innert nützlicher Frist eine Vorstandssitzung einzuberufen und durchzuführen.

Er ist verantwortlich für das Jahresprogramm und hat alljährlich an der Generalversammlung schriftlich Bericht über die Sektionstätigkeit des verflossenen Jahres abzulegen.

Er überwacht die Amtsführung der weiteren Mitglieder des Vorstandes.

Er vertritt die Sektion nach aussen und innen und überwacht die Geschäftstätigkeit der übrigen Mitglieder des Vorstandes.

Gemeinsam mit dem Aktuar oder dem Kassier führt er die rechtsverbindliche Unterschrift der Sektion.

**Art. 2**

**Der Aktuar (Vizepräsident)** verfasst die Protokolle der Versammlungen und der Vorstandssitzungen. Er unterstützt den Gesamtvorstand im administrativen Bereich.

Berichte über Sektionsanlässe, Veranstaltungen und Termine von allgemeiner Bedeutung werden durch den Aktuar im Verbandsorgan „Bündner Jäger“ oder in anderen Medien publiziert.

Er ist zugleich Vizepräsident und steht dem Sektionspräsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben bei. Im Verhinderungsfall vertritt er den Sektionspräsidenten.

Der Präsident kann dem Vizepräsidenten einzelne Sektionsaufgaben zur Erledigung zuweisen.

Er ist für die termingerechte Einberufung von Versammlungen und Vorstandssitzungen verantwortlich (Publikationen, Versand der Einladungen etc.). Er nimmt das Archiv in Verwahrung.

**Art. 3**

**Der Kassier** besorgt das Kassawesen der Sektion. Er legt deren Barvermögen auf den Namen der Sektion "MIRIBI" des BKPJV mündelsicher und zinstragend an.

Er ist verpflichtet, nach den Weisungen des Zentralvorstandes die Mitgliederliste und die Beiträge zu führen und die Beiträge an den BKPJV pünktlich abzuliefern. Ebenso ist er für die laufende Nachführung der Mutationen in einem Mitgliederverzeichnis

(Ein- und Austritte, Adressänderungen etc.) zuhanden des Gesamtvorstandes und des Zentralvorstandes verantwortlich.

Vor der Durchführung der Generalversammlung hat er die Bücher rechtzeitig abzuschliessen und diese den Rechnungsrevisoren gemeinsam mit sämtlichen Belegen zur Verfügung zu halten. Der Kassier ist der Sektion gegenüber für sein eigenes Verschulden persönlich haftbar.

Er ist verantwortlich für die Bewirtschaftung von Abzeichen, Medaillen, Naturalgaben und Wanderpreisen.

#### **Art. 4**

**Die Rechnungsrevisoren** prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführungen, Belege und Kassabestand der Vereinskasse.

Sie legen der Generalversammlung Bericht und Antrag ab.

#### **Art. 5**

**Der Hegeobmann** ist aufgrund der Hegeereglemente und der Hegebestimmungen des BKPJV für die Organisation eines kontinuierlichen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Hegebetriebes verantwortlich. Er trifft die notwendigen Massnahmen, überwacht die Abwicklung und sorgt für eine zweckmässige Verwendung der vorhandenen Mittel.

Der Hegeobmann überwacht und kontrolliert die obligatorischen Hegeleistungen der Jägerkandidaten. Er ist Verbindungsmann zur Bezirk- und kantonalen Hegeorganisation, zur Wildhut und zu den Forstorganen.

Er erstattet alljährlich zuhanden der ordentlichen Generalversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit.

#### **Art. 6**

**Der Anlagechef** regelt den Schiessbetrieb sowie den Unterhalt der Schiessanlagen der Sektion. Im Einvernehmen mit dem Vorstand organisiert er alle Schiessanlässe.

Im Weiteren organisiert er die Standaufsicht.

Ihm obliegt die Munitions- und Materialverwaltung. Als Munitionsverwalter ist er für deren Einkauf, die Bewirtschaftung und die Herausgabe der Munition verantwortlich. Er ist verantwortlich für die Kassaführung des Munitionsverkaufs.

#### **Art. 7**

**Der Hüttenwart** ist für den Unterhalt und die Vermietung der Vereinshütte zuständig.

#### **Art. 8**

Eine Teil- oder Totalrevision dieses Reglements kann an jeder ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung vorgenommen werden. Eine Reglements-Änderung erfordert die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

**Art. 9**

Dieses Reglement wurde anlässlich der Generalversammlung vom 16. Januar 2015 beschlossen und tritt nach der Genehmigung der revidierten Sektionsstatuten durch den Zentralvorstand des BKPJV sofort in Kraft.

**Für die Jägersektion "Miribi"  
Mitglied des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes,  
BKPJV**

Der Präsident:

Der Aktuar:

.....  
Ignaz Caviezel

.....  
Andy Gartmann

**Reglement der Jägersektion "Miribi"**  
**Mitglied des**  
**Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes**

**B Anlagen Tarmuz**

**Art. 1**

Die Schiessanlagen bieten den Jägern eine vorschriftsmässige Möglichkeit zur Weiterbildung Ihrer Schiessfertigkeit sowie Durchführung von Übungs- und Jagdschiessen.

**Art. 2**

Die Anlagen sind im unselbständigen Baurecht erstellt worden und bestehen aus folgenden Teilanlagen:

1. Zwei Hasenanlagen
2. Einer Wurftaubenanlage
3. Einer Hochjagdanlage 100 m
4. Der Vereinshütte

Die Schiessanlagen können auch Dritten – beaufsichtigt – zur Verfügung gestellt werden.

Der Vorstand entscheidet über die Nutzung.

**Art. 3**

Die Vereinshütte kann auch Dritten zur Verfügung gestellt werden. Der Vorstand entscheidet über die Nutzung.

Die Reservation ist dem Hüttenwart frühzeitig und schriftlich einzureichen.

Mietkosten A-, B-Mitglieder

- Fr. 80.-

Mietkosten Dritte

- Fr. 180.-

Die Vereinshütte inkl. sanitärer Anlagen ist in gereinigtem Zustand einem Vorstandsmitglied nach Gebrauch abzugeben.

**Art. 4**

Die Aufsichtsorgane der Schiessanlagen sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Anlagenwart
- c) vom Vorstand bestimmte Sektionsmitglieder

**Art. 5**

Durch die Sektion wird jährlich offiziell ein Internes Jagdschiessen durchgeführt. Das Datum wird der Gemeindeverwaltung Rhäzüns mitgeteilt, welche für die Veröffentlichung im entsprechenden Organ verantwortlich ist.

**Art. 6**

Die Sektion ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung gegenüber Drittpersonen abzuschliessen. Die persönliche Haftpflichtversicherung ist Sache des Schützen.

**Art. 7**

Bei der Benützung der Schiessanlagen sind die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen zu treffen. Diese sind in der Vereinshütte angeschlagen.

**Art. 8**

Bei Benützung der Schiessanlagen durch Dritte lehnt die Jägersektion "Miribi" jegliche Verantwortung und Haftung ab. Dies ist jedem Gesuchsteller im Voraus bekannt zu geben.

**Art. 9**

Die Schiessgebühren (Grundgebühr, Passen etc.) werden von der Versammlung festgelegt.

**Art. 10**

Eine Teil- oder Totalrevision dieses Reglements kann an jeder ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung vorgenommen werden. Eine Reglements Änderung erfordert die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

**Art. 11**

Dieses Reglement wurde anlässlich der Generalversammlung vom 16. Januar 2015 beschlossen und tritt nach der Genehmigung der revidierten Sektionsstatuten durch den Zentralvorstand des BKPJV sofort in Kraft.

**Für die Jägersektion "Miribi"  
Mitglied des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes,  
BKPJV**

Der Präsident:

Der Aktuar:

.....  
Ignaz Caviezel

.....  
Andy Gartmann

**Reglement der Jägersektion "Miribi"**  
**Mitglied des**  
**Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes**

**C Trophäenbewertungsreglement**

**I. Sinn und Zweck**

**Art. 1**

Dieses Reglement bezweckt die einheitliche Bewertung und Rangierung sowie Auszeichnung der Trophäen der Mitglieder aus den Sektionen des BKPJV.

Die Trophäenschau bzw. Trophäenbewertung dient als Anschauungs- und Lehrmittel. Sie gibt uns zugleich einen Überblick über die Veranlagung unserer Wildtiere.

**II. Bewertung**

**Art. 2**

Bewertet wird nach den Formeln des Internationalen Jagdrates CIC.

**Art. 3**

Zur Teilnahme an der Bewertung berechtigt sind alle A- und B-Mitglieder.

Bewertet werden Trophäen, die seit der letzten Trophäenschau/Trophäenbewertung erlegt worden sind.

Die Kommission bestimmt den Zeitraum.

Zur Bewertung gelangen Trophäen von Hirsch-, Reh-, Gams- und Steinwild, die

- aus der Bündner Jagd stammen
- aus anderen Kantonen oder aus dem Ausland stammen ("ausser Konkurrenz")

**Art. 4**

Rangiert werden Trophäen aus der Bündner Jagd, erlegt von Sektionsmitgliedern

**Art. 5**

Ausgezeichnet werden nur Trophäen, die aus der Bündner Jagd stammen und von A-Mitgliedern der Sektion erlegt wurden

**Art. 6**

Die Bewertung ist durch eine festgelegte und ausgebildete Bewertungskommission vorzunehmen.

**Art. 7**

Bewertungshilfsmittel und Genauigkeit:

- Alle Messungen sind mit einem Massband vorzunehmen.



(Messgenauigkeit 1 Millimeter)

- Das Gewicht ist mit einer geeichten Waage zu ermitteln.  
(Massgenauigkeit 1 Gramm beim Reh; 10 Gramm beim Hirsch)
- Das Gehörn Volumen ist durch das Tauchverfahren in einem Massbehälter festzustellen.
- Nicht demontierbare und ausgegossene Schädel werden geschätzt.
- Beschädigte (abgekämpfte) Teile gelten nicht als unregelmässig und dürfen daher nicht mit Abzügen belegt werden.  
Eine anormale Ausbildung der Trophäe erlaubt keine offizielle Bewertung.
- Mitglieder der Bewertungskommission, welche eigene Trophäen zur Bewertung stellen, dürfen diese nicht selbst bewerten und rangieren.

#### **Art. 8**

Für die Abgabe von Auszeichnungen gelten folgende Punktansätze:

	<b>Gold</b>	<b>Silber</b>	<b>Bronze</b>
Rothirsch	$\geq 150.00$	140.00 – 149.99	130.00 – 139.99
Rehbock	$\geq 100.00$	90.00 – 99.99	80.00 – 89.99
Gamsbock	$\geq 100.00$	96.00 – 99.99	92.00 – 95.99
Gamsgeiss	$\geq 93.00$	89.00 – 92.99	85.00 – 88.99
Steinbock 1–3 Jahre	$\geq 110.00$	105.00 – 109.99	100.00 – 104.99
Steinbock 4–5 Jahre	$\geq 130.00$	125.00 – 129.99	120.00 – 124.99
Steinbock 6 + Jahre	$\geq 160.00$	150.00 – 159.99	140.00 – 149.99
Steingeiss	$\geq 70.00$	65.00 – 69.99	60.00 – 64.99

### III. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 9

Eine Teil- oder Totalrevision dieses Reglements kann an jeder ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung vorgenommen werden. Eine Reglements-Änderung erfordert die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

#### Art. 10

Dieses Reglement wurde anlässlich der Generalversammlung vom 16. Januar 2015 beschlossen und tritt nach der Genehmigung der revidierten Sektionsstatuten durch den Zentralvorstand des BKPJV sofort in Kraft.

**Für die Jägersektion "Miribi"  
Mitglied des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes,  
BKPJV**

Bewertungskommission  
"Miribi" – Rhäzüns  
Der Präsident

BKPJV Jägersektion  
"Miribi" – Rhäzüns  
Der Präsident

.....  
Remo Muoth

.....  
Ignaz Caviezel

**Reglement der Jägersektion "Miribi"**  
**Mitglied des**  
**Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes**

**D Reglement Internes Schiessen**

**I. Ziel**

**Art. 1**

Das interne Jagdschiessen dient zur Ermittlung der Sieger in folgenden Kategorien:

- Hochjagdmeisterschaft
- Hochjagdstich
- Niederjagdmeisterschaft
- Niederjagdstich
- Wurftaubenmatch
- Wurftaubenstich
- Rhäzünser Jagdmeister
- Sie + Er – Wettschiessen

Es soll in lockerer und freundlicher Atmosphäre stattfinden und zugleich als Plattform für ein geselliges Zusammensein dienen.

Jeder Teilnehmer ist aufgefordert, falls notwendig, an diesem Tag mitzuhelfen.

**II. Organisation**

**Art. 2**

Das Jagdschiessen findet an einem Wochenende vor der ordentlichen Hochjagd statt.

**Art. 3**

Teilnahmeberechtigt sind Sektionsmitglieder.

Die Teilnahme am Jagdschiessen ist ab dem 17. Altersjahr gestattet. Für Jugendliche ab dem 14. Altersjahr ist die Teilnahme in Begleitung und unter Aufsicht einer an der entsprechenden Waffe ausgebildeten erwachsenen Person gestattet.

**Art. 4**

Eine entsprechende Teilnahmegebühr wird am Schiessanlass von den Teilnehmern eingefordert.

### III. Schiessprogramme

#### Art. 5

##### Art. 5.1 Hochjagdmeisterschaft

Schusszahl und Stellung:

9 Schüsse gezeigt 10er Wertung

- |               |           |                                  |
|---------------|-----------|----------------------------------|
| • Rehscheibe  | 3 Schüsse | kniend oder sitzend angestrichen |
| • Gamsscheibe | 3 Schüsse | kniend oder sitzend              |
| • Gamsscheibe | 3 Schüsse | stehend angestrichen             |

Rangierung:

Gewinner des Wanderpreises ist derjenige, welcher die höchste Punktzahl erreicht.

Bei Punktegleichheit entscheiden nacheinander:

- Anzahl Mouchen
- Anzahl Mouchen in der stehend Passe
- das Alter
- das Los

##### Art. 5.2 Hochjagdstich

10 Schüsse gezeigt 10er Wertung

- |                   |           |             |
|-------------------|-----------|-------------|
| • Rehscheibe      | 5 Schüsse | Hauptdoppel |
| • Gamsscheibe     | 5 Schüsse | Hauptdoppel |
| • Gams/Rehscheibe | 5 Schüsse | Nachdoppel  |

Es ist nur ein Nachdoppel gestattet.

Stellung:

- liegend frei, nicht aufgelegt oder angestrichen.
- Ab dem 70. Altersjahr liegend aufgelegt.

Rangierung:

Die beiden Hauptdoppel sind für die Rangierung massgebend.

Gewinner des Wanderpreises ist derjenige, welcher die höchste Punktzahl erreicht.

Bei Punktegleichheit entscheiden nacheinander:

- Anzahl Mouchen
- das bessere Nachdoppel
- Anzahl Mouchen im Nachdoppel
- das Alter
- das Los

### **Art. 5.3 Niederjagdmeisterschaft**

Schusszahl: 10 Schuss auf den laufenden Hasen  
Fallen beim automatischen dreiteiligen Kipp-Hasen 2 Teile =  
1 Treffer  
10 Wurftauben

Rangierung: Die Treffer werden mit 3 Punkten bewertet.  
Bei Punktegleichheit entscheidet nacheinander

- a) das Alter
- b) das Los

Besonderes: - Beim Flintenschiessen ist der Tragriemen zu entfernen  
- Doublieren auf den Hasen ist nicht erlaubt

### **Art. 5.4 Niederjagdstich**

Hase: Automatischer dreiteiliger Kipp-Hase  
- Vorderteil: 3 Punkte  
- Mittelteil: 2 Punkte  
- Hinterteil: 1 Punkt  
- Alle 3 Teile: 6 Punkte

Schusszahl: 10 Schuss Hauptdoppel  
10 Schuss Nachdoppel

Stellung: stehend frei, Voranschlag nicht gestattet.

Rangierung: Haupt- und Nachdoppel zusammen bestimmen den Rang.  
Bei Punktegleichheit entscheiden nacheinander

- a) der bessere Hauptdoppel
- b) der bessere Nachdoppel
- c) das Alter
- d) das Los

Besonderes: -Beim Flintenschiessen ist der Tragriemen zu entfernen  
-Doublieren auf den Hasen ist nicht erlaubt

### **Art. 5.5 Wurftaubenstich**

Schusszahl: 10 Wurftauben Hauptdoppel  
10 Wurftauben Nachdoppel

Rangierung: Der Hauptdoppel bestimmt den Rang.  
Bei Punktegleichheit entscheiden nacheinander:

- a) der bessere Nachdoppel
- b) das Stechen, bei dem in abwechselnder Reihenfolge geschossen wird bis zum ersten Fehlschuss (Punktverlust)

### **Art. 5.6 Tontaubenmatch**

Schusszahl: 25 Wurftauben in einer nicht unterbrechbaren Serie  
(Doublieren gestattet)

Rangierung: Bei Punktegleichheit entscheidet das Alter.

### **Art 5.7 Rhäzünser Jagdmeister**

Rangierung gemäss der Berechnungsformel:

Die Berechnungsformel für den Rhäzünser Jagdmeister sieht wie folgt aus:

Hase Hauptdoppel: Maximum 60 Punkte x Faktor 1 = 60 Punkte

Wurftaube Hauptdoppel: Maximum 30 Punkte x Faktor 2 = 60 Punkte

Gamsbock Hauptdoppel: Maximum 50 Punkte x Faktor 1.2 = 60 Punkte

Rangierung: Alle Doppel, multipliziert mit dem jeweiligen Faktoren zusammen, ergeben den Rang.  
Bei Punktegleichheit entscheidet:

- a) das Alter
- b) das Los

### **Art 5.8 Sie + Er – Wettschiessen**

Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder der Jägersektion "Miribi" mit Partner.

Schusszahl: je Partner: 2 Probeschüsse  
5 Wertungsschüsse

Scheibe-/Zeigeordnung: Die Art der Scheiben und die Zeigeordnungen werden jährlich vom Vorstand festgelegt.

Stellung: Liegend, nicht aufgelegt. (Bei Handicap darf am Tisch sitzend geschossen werden.)

Rangierung: Die Summe der Sie- und der Er-Passe zusammen entscheiden den Rang.  
Bei Punktegleichheit entscheiden nacheinander  
a) die bessere Partner-Passe / Sie

- b) das Alter des Partners
- c) das Los

## **V Preise**

### **Art. 6**

Sieger der nachfolgenden Wertungen erhalten einen Wanderpreis:

- Hochjagdmeisterschaft
- Hochjagdstich
- Niederjagdmeisterschaft
- Niederjagdstich
- Wurftaubenmatch
- Wurftaubenstich
- Sie + Er – Wettschiessen

In den endgültigen Besitz des Wanderpreises gelangt der Jäger, wenn er in drei aufeinanderfolgenden Jahren oder in unterbrochener Folge fünfmal Gewinner der Trophäe wird.

Der Rhäzünser Jagdmeister erhält einen Naturalpreis.

### **Art. 7**

Kann das Interne Schiessen im laufenden Jahr nicht durchgeführt werden, geht der Wanderpreis bis zum nächsten internen Jagdschiessen in die Obhut der Sektion.

Sollte die Sektion aufgelöst werden, bevor der Wanderpreis an den endgültigen Gewinner übergeht, wird er demjenigen Schützen zuerkannt, der die meisten Siege aufzuweisen hat.

### **Art. 8**

Eine Teil- oder Totalrevision dieses Reglements kann an jeder ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung vorgenommen werden. Eine Reglements-Änderung erfordert die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### **Art. 9**

Dieses Reglement wurde anlässlich der Frühjahresversammlung vom 17. April 2015 beschlossen und tritt nach der Genehmigung der revidierten Sektionsstatuten durch den Zentralvorstand des BKPJV sofort in Kraft.

## **Für die Jägersektion "Miribi" Mitglied des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes BKPJV**

Der Präsident:

Der Aktuar:

.....  
Ignaz Caviezel

.....  
Andy Gartmann

**Reglement der Jägersektion Miribi  
Mitglied des  
Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes**

**E Mietvertrag Wurftaubenanlage**

Vermieterin:	Jägersektion Miribi 7403 Rhäzüns
Mieter:	Wurftaubenclub Tarmuz 7403 Rhäzüns
Mietobjekt:	Wurftaubenanlage Tarmuz 7403 Rhäzüns
Mietbeginn:	01. Januar 2015
Mietzins:	<b>Fr. 1700.- pro Jahr</b> , zahlbar jeweils Ende Jahr

**Art. 1 Vertragsgegenstand**

Der Mieter mietet von der Vermieterin die Wurftaubenanlage zur Durchführung von schiesssportlichem Training und Wettkämpfen. Der Mieter erhält zudem Zugang zu der Sektionshütte.

**Art. 2 Benützung der Wurftaubenanlage durch die Jägersektion Miribi**

Der Jägersektion Miribi steht das Recht zu, öffentliche Jagdschiessen sowie das jährlich stattfindende interne Wurftaubenschiessen, auf der Anlage durchzuführen. Die Durchführungstermine müssen mit dem WTC-Tarmuz abgesprochen werden. Die Anlage darf nur durch fachkundige Personen in Betrieb genommen werden. Für den Schiessbetrieb 'Wurftauben' des internen Jagdschiessens ist der WTC-Tarmuz verantwortlich. Die daraus entstehenden Kosten, wie die Benützung der Anlage und den Tontaubenverbrauch, gehen zu Lasten des WTC-Tarmuz.

**Art. 3 Betriebsbereitschaft der Anlage**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Wurftaubenanlage immer einsatzbereit zu halten, d.h. bei grösseren Reparaturen oder Ausfällen von Maschinen, Steuerpult, Bildschirme und Mikrofone muss die Anlage so rasch als möglich wieder funktionstüchtig gemacht werden.

**Art. 4 Konkurrenzschissen der Jägersektion Miribi**

Die Jägersektion Miribi darf aus Konkurrenzgründen keine weiteren, als die in Art. 2. genannten Tontaubenschiessen durchführen.



#### **Art. 5 Benutzung der Sektionshütte 'Tarmuz'**

Die Sektionshütte steht dem WTC Tarmuz zur freien Benutzung für Trainingsschiessen und Matchanlässe offen. Der WTC ist gehalten, zur Sektionshütte, deren Einrichtungen und Inventar, Sorge zu tragen. Die Belegungstermine sind frühzeitig mit dem Hüttenwart zu vereinbaren. Es werden keine speziellen Benützungsgebühren erhoben. Für besondere Anlässe wie Clubabende, Familientreffen, spezielle Feste usw. ist bei dem Sektionsvorstand die Bewilligung einzuholen.

#### **Art. 6 Neuanschaffungen und bauliche Veränderungen**

Neuanschaffungen und bauliche Veränderungen an der Wurftaubenanlage, welche auf Gesuch hin von der Jägersektion bewilligt werden, gehen im Falle einer Auflösung des Wurftaubenclubs stillschweigend in den Besitz der Jägersektion über.

#### **Art. 7 Wartung der Wurftaubenanlage**

Die Wartung der Anlage ist Sache des WTC-Tarmuz. Kleine Unterhaltsarbeiten gehen zu Lasten des WTC-Tarmuz.

#### **Art. 8 Kostenaufteilung**

Bei Neuanschaffungen einer oder mehrerer Maschinen, Mikrofone, Steuerpult und Bildschirme übernimmt der WTC-Tarmuz 50% der effektiven Kosten.

Neuanschaffungen dürfen nur nach Absprache mit der Jägersektion Miribi getätigt werden.

#### **Art 9 Vertragsauflösung**

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Wurftaubenanlage in einwandfreiem Zustand der Jägersektion zu übergeben.

#### **Art. 10 Kündigung**

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist, auf Ende Jahr gekündigt werden.

#### **Art. 11**

Dieser Vertrag ersetzt denjenigen vom 01. März 1989 sowie den Anhang Nr. 1 vom 20. Februar 1991 und den Anhang Nr. 2 vom 9. November 1992.

**Art. 12**

Die Vertragsparteien erklären sich mit diesen Bestimmungen einverstanden. Der Mietvertrag tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Rhäzüns, 1. Januar 2015

**Für den Wurftaubenclub Tarmuz**

Der Präsident:

Der Aktuar:

.....  
Karl Hagmayer

.....  
Peter Brüesch

**Für die Jägersektion Miribi  
Mitglied des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes,  
BKPJV**

Der Präsident:

Der Aktuar:

.....  
Ignaz Caviezel

.....  
Andy Gartmann